

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

Zur Datierung zweier Briefe Gregors VII.

Von D. Schäfer.

In den Forschg. z. Dtsch. Gesch. XV, 515—527 hat E. Dünzelmann den Nachweis zu führen gesucht, dass einige den Jahren 1074 und 1075 angehörige, deutsche Angelegenheiten betreffende Briefe des Reg. Greg. VII. und des Cod. Udalr. anders zu datieren seien, als in Jaffé's Ausgabe resp. im Registrum selbst geschehen ist. Soweit das Registrum in Frage kommt, sind Dünzelmanns Ausführungen von K. Beyer in den Forschg. XXI, 407—413 in sechs Fällen zurückgewiesen, in zweien anerkannt worden. Die neue Ausgabe der Reg. Pontif. ist der Ansicht Beyers beigetreten¹. Im Folgenden soll der Nachweis versucht werden, dass auch in den beiden von Beyer und demnächst von den Reg. Pont. anerkannten Fällen die Umdatierung unbegründet ist.

Im Grunde genommen handelt es sich dabei nur um einen einzigen Fall, Reg. II, 29 (Jaffé n. 4811). Denn Reg. III, 7 (Jaffé n. 4965) ist von Dünzelmann nicht eigentlich umdatiert. Es steht an einer Stelle im Reg., an der eine gewisse chronologische Unordnung unverkennbar ist. Das vorausgehende III, 6 gehört zweifellos in den Februar 1076, folgt aber einem Stücke von 1075 Sept. 11, während III, 8 zu 1075 Dec. 7 gehört. Scheidet man III, 6 an dieser Stelle aus, so steht III, 7 in richtiger Ordnung. Denn dass es ungefähr in den September 1075, wahrscheinlich in die erste Hälfte (Dünzelmann: c. 1. Sept.; Reg. Pontif.: 3. Sept.) zu setzen ist, unterliegt wegen des Glückwunsches zum Siege über die Sachsen keinem Zweifel, wird auch dem Leser auf den ersten Blick klar. Ein Anlass zu ernsterer Kritik des Reg. Greg. VII. liegt hier also nicht vor.

Anders mit II, 29, das Dünzelmann um ein Jahr zurückschieben will, von 1074 Dec. 4 auf 1073 Dec. 4; es ist die Ladung des Erzbischofs von Mainz und sechs seiner Suffragane zur Fastensynode. Dünzelmann stützt sich dabei (Forschg. XV, 523) auf die unhaltbare und schon von Beyer widerlegte Beweisführung, dass Bischof Hermann von Bamberg schon

1) Jaffé n. 4872. 4903. 4959. 4961—4963.

auf der Fastensynode des Jahres 1074 abgesetzt worden sei. Wäre dem so, so müsste allerdings seine Ladung (II, 29) ins vorausgehende Jahr gesetzt werden. Dünzelmann findet, dass bei seiner Annahme II, 29 viel besser hineinpasst in den Zusammenhang, in dem es mit Cod. Udalr. 42 und 40 stehe. Diese Ansicht ist aber unhaltbar, sobald man Reg. I, 60 berücksichtigt, was Dünzelmann unterlässt.

Dass Cod. Udalr. 42 als Antwort auf Reg. II, 29 anzusehen ist, kann nicht bezweifelt werden. Muss dieses Stück in den December 1073 gerückt werden, so kann jenes nur in die ersten Monate des Jahres 1074 gehören. Dünzelmann sucht seine Annahme dadurch zu bekräftigen, dass er die in Cod. Udalr. 42 Eingangs erwähnte prior legatio des Erzbischofs von Mainz an den Papst als diejenige ansieht, die Cod. Udalr. 40 überbrachte. Diese n. 40 ist der erste Brief des Erzbischofs an den Papst, von Jaffé in den Februar 1074 gesetzt. Dünzelmann möchte ihn noch früher, September 1073, datieren und Reg. II, 29 als eine Antwort auf denselben, also auf die prior legatio ansehen. Da aber Cod. Udalr. 42 ausdrücklich sagt, dass zwischen der Rückkehr dieser prior legatio zum Erzbischof und dem Abgehen der Botschaft, welche eben diese n. 42 überbringt, nicht mehr Zeit genug gewesen sei, die Bischöfe zu versammeln, so kann, wenn die prior legatio wirklich die Ueberbringerin von n. 40 gewesen und diese in den Februar 1074 oder gar in den September 1073 zu setzen ist, n. 42 nicht, wie Jaffé will, in den Januar 1075 gehören. Dünzelmann schiebt es ebenfalls ein Jahr zurück wie Reg. II, 29.

Dass Cod. Udalr. 40 von Jaffé zu spät angesetzt worden sei, ist schon von anderer Seite aus anderen Gründen angenommen worden¹. Wie dem auch sei (ich halte es mit Jaffé's Datierung), die Nummer kommt hier nicht in Betracht, denn sie kann nicht der Brief sein, den die in Cod. Udalr. 42 erwähnte prior legatio überbracht hat. Und damit ist der Umdatierung Dünzelmanns der Boden entzogen.

Die Antwort, die Sigfrid von Mainz auf Cod. Udalr. 40 erhielt, ist uns noch erhalten, aber nicht, wie Dünzelmann annimmt, in Reg. II, 29, sondern in Reg. I, 60. Erzbischof Sigfrid beklagt sich in Cod. Udalr. 40 bei Gregor, dass sein Vorgänger Alexander II. die Entscheidung des Streites zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz mit Umgehung des Metropolitans und der Comprovincialen an sich gezogen habe. Die Antwort, die Gregor darauf 1074 März 18 (Reg. I, 60) giebt, ist die denkbar schärfste. Sie wiederholt spottend und höhnend die Wendungen des erzbischöflichen Briefes; sie nennt

1) Kröger, Geschichte Böhmens von 1041—1086 S. 46.

Sigfrid zugleich anmassend und nachlässig; sie warnt, fernerhin sich so Ordnungswidriges, so Unüberlegtes herauszunehmen, Ansprüche zu machen gegen die römische Kirche, ohne deren überströmende Gnade der Erzbischof, wie er selbst wisse, überhaupt in seiner Stellung nicht bleiben könne. Gregor spricht über diese Antwort selbst so: 'Sigifredum arch. Mog. per epistolam nostram duriter increpavimus, interdicentes ei, ne ulterius se huiusmodi ineptia et fatuitate occupare incipiat' (Reg. I, 61). Der Empfang, den die Ueberbringer von Cod. Udalar. 40 gefunden haben, kann nicht der gewesen sein, für welchen sich der Erzbischof in Cod. Udalar. 42 mit den Worten bedankt: 'Maximas autem grates cum humili inclinatio vestrae refero sanctitati, quod legationi nostrae tam clementer aurem inclinastis ipsosque legatos bene admisistis et melius dimisistis'. Die Ueberbringer von Cod. Udalar. 40 können also die prior legatio nicht gewesen sein und damit fällt dieser Grund, Cod. Udalar. 42 und somit auch Reg. II, 29, auf das n. 42 die zweifellose Antwort ist, ein Jahr vorzurücken, völlig hinweg.

Nun hat Beyer für Reg. II, 29 und anschliessend für Cod. Udalar. 42 den Ansichten Dünzelmanns zugestimmt. Er recapituliert (Forschg. XXI, 412) richtig: „Der Hauptbeweis, dass Reg. II, 29 in das Jahr 1073 gehört, liegt in Cod. Udalar. 42.“ Eben dieser Hauptbeweis ist aber, wie oben gezeigt, unzutreffend. Und dasselbe scheint mir der Fall zu sein mit den subsidiären Beweisen, die Beyer neu beibringt.

Erzbischof Sigfrid äussert in Cod. Udalar. 42: 'De penitentia autem Strazburgensis episcopi nichil certi possum vobis respondere. Quia nec, si ei iniuncta esset, antehac scivi; nec, si eam observet, propter temporis compendium inquirere potui'. Beyer meint, diese Auskunft könne nur die Antwort sein auf eine von der Fastensynode des Jahres 1074 ergangene Anfrage. Aus Reg. I, 77 wissen wir, dass Bischof Werner von Strassburg im Frühling (März-April) 1074 in Rom war, aber nicht auf Grund einer Ladung Gregors, wie man annehmen müsste, wenn Reg. II, 29 wirklich in den December 1073 zu setzen wäre, sondern in Folge einer Ladung Alexanders II., die dieser an mehrere deutsche Bischöfe erlassen hatte und der allein Werner gefolgt war. Wir wissen ferner aus I, 77, dass Werner Reue zeigte, dass die kanonische Strenge deshalb nicht gegen ihn geübt wurde, dass er aber doch nicht wieder in die Ausübung seines Amtes eingesetzt wurde ('quamquam episcopalis officii redintegrationem ad vota sua non concessimus'). Was lag näher als die Haltung des Mannes fernerhin zu überwachen? So reiht sich eine Anfrage Gregors, wie die citierte Aeusserung des Erzbischofs sie voraussetzt, völlig zwanglos in die von Jaffé angenommene chronologische Ordnung der Briefe ein, drängt in keiner Weise, Cod. Udalar. 42 ins Jahr 1074 zurück-

zuschieben. Auch nachdem dann Werner von Strassburg auf der Fastensynode 1075 (Reg. II, 52a) von bischöflichem wie priesterlichem Amte suspendiert war, hat der Papst 1075 September 3 noch wieder Anfragen über ihn an den Mainzer Erzbischof gerichtet (Reg. III, 4).

Reg. II, 29 ladet neben dem Erzbischof von Mainz sechs Suffragane desselben zur Fastensynode. Beyer meint, es lasse sich mit ziemlicher Gewissheit nachweisen, dass wenigstens drei von ihnen schon zur Fastensynode 1074 geladen worden seien. Er führt Werner von Strassburg an und beruft sich auf Reg. 1, 77. Aber dort wird ausdrücklich gesagt, dass Werner von Strassburg schon von Alexander II. geladen worden sei (ob zur Fastensynode, bleibt zweifelhaft); sein Erscheinen in Rom im Frühling 1074 hat, so weit man sehen kann, mit Reg. II, 29 nichts zu thun. Beyer nennt dann Bischof Otto von Constanz auf Grund der Epp. coll. 5, die Jaffé in den März 1074 gesetzt hat. Aber von eben diesem Briefe, der, wohlgemerkt, nicht dem Reg. Greg. angehört, war schon vor dem Erscheinen von Beyers Arbeit nachgewiesen worden, dass er in den März 1075 gehört¹. Als dritten Geladenen bezeichnet Beyer den Bischof von Bamberg und führt dafür Cod. Udalt. 43 an. Aber dieser Brief des Bamberger Bischofs wird von Beyer und Dünzelmann nur deswegen ins Jahr 1074 gesetzt, weil sie glauben nachgewiesen zu haben, dass Reg. II, 29 in den December 1073 und Cod. Udalt. 42 in den Februar 1074 gehören, kann also nicht herangezogen werden, um die behauptete Datierung dieser beiden Briefe zu stützen. Der Beweis, den Beyer führen will, ist in keiner Weise erbracht.

Nur geringe Bedeutung kann ich den übrigen Bedenken Beyers beilegen. Er nimmt Anstoss an „dem ganzen Ton“ von Reg. II, 29 und führt an, dass Gregor im December 1074 gegen den Erzbischof Liemar von Bremen und den Bischof Otto von Constanz ganz anders aufgetreten sei. Aber die den letzteren betreffenden Briefe (Epp. coll. 8 u. 9) gehören nicht in den December 1074, sondern in den December 1075², und warum Gregor im December 1074 nicht an den Erzbischof von Bremen, der im Sommer der Führer des Widerstandes gegen die päpstlichen Legaten gewesen war, scharf, dagegen ziemlich gleichzeitig an den Erzbischof von Mainz ruhig schreiben soll, ist nicht abzusehen. Die Situation im December 1074 war

1) Giesebrecht, Gesetzgebung d. römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. (Münchener histor. Jahrb. 1866 S. 127); Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 2. Aufl., S. 203 (Jaffé n. 4931—33). 2) Vgl. Meltzer a. a. O. S. 205 ff.

doch immer noch der Art, dass Gregor hoffen konnte, die Reinigung des deutschen Episcopats im Wesentlichen auf gutlichem Wege durchzusetzen. Auch Beyers Bedenken gegen das verschiedene Tagesdatum von Reg. II, 29 und II, 30 (Dec. 4 und Dec. 7) kann ich nicht theilen. Es ist richtig, dass zusammengehörige Briefe im Reg. die gleiche Datierung zu tragen pflegen, aber doch nur dann, wenn sie, an verschiedene Adressaten gerichtet, ganz oder fast ausschliesslich die gleiche Angelegenheit zum Gegenstande haben. In diesem Sinne aber sind Reg. II, 29 und 30 durchaus keine zusammengehörigen Briefe. Nur im Schlusspassus verweist II, 30 auf II, 29.

Diesen Verweis hat Dünzelmann angezweifelt, weil in II, 30 nur drei, in II, 29 dagegen sechs Bischöfe genannt werden. Beyer will mit Recht „darauf kein besonderes Gewicht legen“. Denn es besteht in der That ein Gegensatz der beiden Angaben nicht. In II, 29 ladet Gregor den Erzbischof mit sechs Suffraganen (Constanx, Strassburg, Speier, Bamberg, Augsburg, Würzburg) zur Fastensynode. Sei der Erzbischof durch Krankheit verhindert, so möge er durchaus vertrauens- und glaubwürdige Gesandte schicken, vor allem aber keinesfalls versäumen, dass er sich über die Erlangung der bischöflichen Würde seitens der genannten Suffragane und über deren Wandel genau unterrichte und durch die Gesandten Nachricht gebe. In dem an den König gerichteten Schreiben II, 30 macht der Papst zum Schluss Anzeige, dass er den Erzbischof von Mainz zur Fastensynode geladen habe, der, wenn er offenbar nicht kommen könne, Gesandte schicken solle, die ihn vertreten könnten. Er habe ausserdem den Bischöfen von Bamberg, Strassburg und Speier befohlen, auf der Synode gegenwärtig zu sein und Rechenschaft zu geben über ihr Leben und ihren Eintritt in das bischöfliche Amt. Der König möge, wenn diese Bischöfe etwa nicht kommen wollten, sie durch seine Gewalt zum Kommen zwingen und seinerseits Gesandte mitschicken, die Auskunft geben könnten, damit um so sicherer ein Urtheil gefällt werden könne. Offenbar kommt es dem Papst auf diese drei Bischöfe besonders an; gegen sie nimmt er die königliche Mitwirkung in Anspruch. Sie allein von den in II, 29 Genannten sind dann auch auf der Fastensynode 1075 gestraft worden (Reg. II, 52 a). Dass die drei Bischöfe von Constanx, Augsburg, Würzburg in II, 30 nicht genannt werden, kann nicht weiter auffallen, geschweige denn Anlass werden, den Zusammenhang von II, 29 und II, 30 zu leugnen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die verlangte Umdatierung geradezu eine neue Schwierigkeit hervorrufen würde. 1074 April 15 (Reg. I, 77), also einen Monat nach der Fastensynode, sagt Gregor ausdrücklich, dass Bischof Werner von

Strassburg nach Rom gekommen sei auf Grund einer Ladung Alexanders II. Gehörte Reg. II, 29 zum 4. December 1073, so wäre ja der Strassburger Bischof von Gregor selbst geladen worden, und es wäre gar nicht abzusehen, wie Gregor dazu kommen sollte, noch im April 1074 von seinem Kommen auf Grund einer Ladung Alexanders zu sprechen. Also nicht nur, dass genügende Gründe für eine Umdatierung völlig mangeln, man schafft durch dieselbe Schwierigkeiten, welche der Chronologie des Reg. völlig fremd sind. Wenn Dünzelmann am Schlusse seiner Untersuchungen (Forschg. XV, 547) sagt, dass es ihm zunächst nicht so sehr auf positive Resultate ankomme als auf das negative, die Autorität des Reg. für die Chronologie zu erschüttern, so ist dieser Versuch, soweit die deutschen Angelegenheiten der Jahre 1073 — 1075 in Betracht kommen, als völlig misslungen zu betrachten. Und ich kann meinerseits nur sagen: glücklicherweise, denn der Neubau, den Dünzelmann nach vollzogenem Umsturze in Aussicht nimmt, könnte nie das feste Gefüge erhalten, das die Chronologie des Reg. zunächst noch zeigt, so lange nicht wirklich zwingende Gründe sie unhaltbar gemacht haben¹.

Im Zusammenhange hiemit sei noch kurz auf ein doppeltes Versehen hingewiesen, das in der neuen Ausgabe der Reg. Pontif. untergelaufen ist. Dort ist Reg. II, 29 nach Dünzelmann und Beyer ins Jahr 1073 gesetzt (n. 4811), aber das Tagesdatum ist aus Dec. 4 in Dec. 12 geändert, weil Reg. II, 28 Dec. 12 datiert ist. Reg. II, 28 (an Erzbischof Liemar von Bremen) gehört aber zweifellos ins Jahr 1074, denn die Gesandtschaft des Hubert von Praeneste und Gerald von Ostia vollzog sich 1074. Wenn der Bearbeiter der Reg. Pontif. zu Reg. II, 28 (n. 4810) bemerkt: 'Hanc et eam, quae sequitur, epistolam ad a. 1073 pertinere, probant Dünzelmann et Beyer', so ist das, soweit n. 4810 (Reg. II, 28) in Frage kommt, ein einfaches Versehen. Dünzelmann und Beyer sprechen überhaupt gar nicht von II, 28. Es fällt also jeder Anlass hinweg, Reg. II, 29 ein neues Tagesdatum zu geben, weil es auf II, 28 folge; das ist ja nach Dünzelmann und Beyer gar nicht der Fall. Mehr Grund hat Giesebrecht, der II, 29 in der Ordnung

1) Mit Recht ist die neue Ausgabe der Reg. Pont. der Umdatierung von 4802 von 1073 auf 1074, die Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit S. 48, vorgenommen hat, nicht gefolgt. Gregor könnte sich doch im November 1074 noch nicht wohl über Nichtausführung der Beschlüsse für das Cölibat beschweren, die im März dieses Jahres gefasst worden waren und deren Durchführung naturgemäss eine längere Frist in Anspruch nehmen musste. Auch passt der Datierungsort Capua vortrefflich ins Jahr 1073, aber gar nicht ins folgende Jahr.

des Reg. belässt, das Datum von II, 28 im Anschluss an das von II, 29 von Dec. 12 in Dec. 4 zu ändern, da drei Briefe unmittelbar folgen, die vor Dec. 12 datiert sind (Deutsche Kaisergesch. III, 1121; 3. Aufl.). Aber dieser Annahme ist denn doch auch entgegenzuhalten, dass kleine chronologische Umstellungen auch sonst im Reg. Greg. vorkommen (vgl. z. B. I, 63. 64; II, 73. 74. 75 etc.).

In den Reg. Pontif. würde demnach erhalten müssen n. 4811 die Stelle von 4901, n. 4810 aber die von 4905.
